



Zuschussrichtlinien

**für die Förderung der Jugendarbeit
im Landkreis Rosenheim
aus Mitteln des Landkreises**

Gültig ab: 28.07.2023

1. Allgemeines	3
2. Fördervoraussetzungen	4
2.1 Verwendung	4
2.2 Antragsberechtigung	4
2.3 Förderberechtigte Teilnehmende	4
2.3.1 Regelung für Teilnehmenden aus der Stadt Rosenheim	4
2.4 Form der Antragstellung	4
2.5 Anlagen und Vollständigkeit eines Antrages	5
2.6 Bezuschusst werden nur	5
3. Verfahrenshinweise	6
3.1 Bewilligung / Ablehnung	6
3.2 Auszahlung	6
3.3 Rückzahlung	6
3.4 Arbeits- und Hilfsmittel bei Angeboten der Jugendarbeit	6
3.5 Honorare bei Angeboten der Jugendarbeit.....	6
4. Förderungsumfang	7
4.1 Veranstaltungen	7
4.1.1 Pauschalisierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII	8
4.1.2 Jugendleiterfortbildungen	8
4.2 Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe	9
4.3 Arbeits- und Hilfsmittel	10
4.4 Projekte und Aktionen	11
4.5 Sondermaßnahmen	11

Antragstellung
online über
KJR Zuschussportal

www.kjr-zuschuss.de

Weitere Informationen
auf unserer
Homepage:

[Zuschüsse](#)

Kontakt:
Tel 08031 9005443

zuschuesse@kjr-rosenheim.de

Kreisjugendring Rosenheim
Königstraße 11 - 83022 Rosenheim

www.kjr-rosenheim.de
www.kjr-rosenheim.de/service/zuschuesse

1. ALLGEMEINES

Die Mittel, über deren Verteilung der Kreisjugendring Rosenheim (im Folgenden KJR genannt) entscheiden oder mitbestimmen kann, sind Mittel des Jugendhilfehaushaltes des Landkreises Rosenheim. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen ist nicht gegeben. Sie können - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - auch nur in einem Umfang gewährt werden, dass von einem Zuschuss nicht aber von einer grundlegenden Finanzierung, gesprochen werden kann. Mit dem Zuschuss des KJR soll den im Landkreis tätigen Jugendgruppen, Vereinen und Trägern die Möglichkeit gegeben werden, eigene Veranstaltungen durchzuführen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen eine organisatorische und/oder inhaltliche Zuarbeit der örtlichen Gruppe notwendig ist.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der im KJR-Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Fördermöglichkeiten

- **Veranstaltungen**, ein- und mehrtägig, mit und ohne Übernachtung
- **Jugendleiterfortbildungen**
- **Arbeits- und Hilfsmittel**
- **Projekte und Aktionen**
- **Ferien- und Erholungsmaßnahmen** (von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege)

Hinweis zu weiteren Fördermöglichkeiten:

Der Bayerische Jugendring bietet ergänzend ein breites Feld an weiteren Fördermöglichkeiten an, z.B. für internationale Jugendbegegnungen oder Baumaßnahmen für Jugendräume. Unter <https://www.bjr.de/foerderung> können die Fördermöglichkeiten direkt eingesehen werden.

Weitere Hinweise zu Förderungen können auf unserer Homepage <https://kreisjugendring-rosenheim.de/service/zuschuesse> eingesehen werden.

Die KJR-Geschäftsstelle steht gerne beratend zur Seite.

Inklusion

Mit der Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 wurde die inklusive Ausrichtung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gestärkt und unter anderem um die Verantwortung zur Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe erweitert.

In § 11 SGB VIII heißt es „.... Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

Für die durch den KJR zu fördernde Angebote bedeuten diese gesetzlichen Vorgaben, dass bei einem erhöhten Bedarf der Betreuung oder Assistenz einzelner Teilnehmenden nach Rücksprache mit dem KJR eine angepasste Anzahl an Betreuungspersonen möglich ist. Dazu bedarf es der Darstellung der zusätzlichen Aufgaben des Betreuungspersonals.

Die Förderung ersetzt keine individuelle Teilhabeleistung anderer Leistungs- und Kostenträger.

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung

Antragsteller*innen erklären sich grundsätzlich mit der Speicherung und Verarbeitung notwendiger Daten im Rahmen der Antragstellung, bzw. Bearbeitung der Zuschussanträge und Zuschussbewilligung einverstanden (Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung).

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz sind zu finden:

Im Zuschuss-Portal unter www.kjr-zuschuss.de und auf unserer Internetseite unter <https://kreisjugendring-rosenheim.de/Datenschutz>

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

2.1 Verwendung

Die Zuschüsse können nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden (Aufgaben siehe § 3 der Satzung des BJR).

Es wird ausdrücklich auf die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) hingewiesen, siehe:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/anbest_p.pdf

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen, -gemeinschaften und -clubs, die im Kreisjugendring Rosenheim vertreten sind und ihren Sitz im Landkreis Rosenheim haben bzw. Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim leisten (betrifft z.B. Evangelisches Jugendwerk und BDKJ Rosenheim, deren Geschäftsstellen in der Stadt Rosenheim sind).

Für Ferien- und Erholungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.2) können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Verbände der freien Wohlfahrtspflege) in Bayern, die ihren Sitz in der Stadt Rosenheim oder im Landkreis Rosenheim haben und Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim leisten, Anträge stellen.

2.3 Förderberechtigte Teilnehmende

Die geförderten Teilnehmenden müssen im Landkreis Rosenheim wohnen und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es können 10 % der Teilnehmenden mit einem Wohnsitz in anderen Landkreisen (Ausnahme Stadt Rosenheim – siehe Punkt 2.3.1) anerkannt und gefördert werden.

Mindestalter:

- Veranstaltungen: 4 Jahre
- Projekte und Aktionen: keine Begrenzung

Die Altersgrenze findet bei inklusiven Angeboten der Jugendarbeit bei jungen Menschen mit Behinderung keine Anwendung.

Leiter*innen, Betreuer*innen und Referent*innen sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

2.3.1 Regelung für Teilnehmende aus der Stadt Rosenheim

Das Verfahren für die gegenseitige Auszahlung der Förderung für Teilnehmende zwischen Stadt und Landkreis Rosenheim für Freizeitmaßnahmen richtet sich nach der aktuell gültigen Verfahrensvereinbarung zwischen KJR Rosenheim und SJR Rosenheim.

2.4 Form der Antragstellung

Zuschussanträge sind grundsätzlich in digitaler Form über das **KJR Zuschussportal** www.kjr-zuschuss.de zu stellen. Dazu ist eine einmalige Freischaltung eines Benutzeraccounts durch den KJR notwendig. Ausnahmen sind Anträge für Projekte und Aktionen (siehe Punkt 4.4) sowie eine pauschalisierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII (siehe Sozialzuschuss Punkt 4.1.1).

Eine Antragsberechtigung ist durch den Antragstellenden nachzuweisen, sofern sie dem KJR nicht bekannt ist, und wird durch den KJR geprüft, um Missbrauch zu unterbinden. In der Folge verwaltet die jeweilige Gruppierung ihren Account und die weiteren Zugangsrechte für zusätzliche berechnigte Personen eigenverantwortlich.

2.5 Anlagen und Vollständigkeit eines Antrages

Einem Antrag sind je nach Antragsart verschiedene Anhänge beizufügen. Das sind in der Regel:

- Teilnahmeliste (Veranstaltungen)
- Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (Projekte und Modelle)
- Ausschreibung / Einladung zur Veranstaltung (Veranstaltungen)
- aussagekräftiger Bericht zum Ablauf der Veranstaltung (Veranstaltungen)
- Belege / Quittungen (Jugendleiterfortbildung, Arbeits- und Hilfsmittel)

**Ein Antrag gilt erst als gestellt,
wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind.**

2.6 Bezuschusst werden nur ...

... anderweitig nicht zu deckende Finanzierungslücken. Teilnahmegebühren und alle sonstigen Einnahmen müssen angegeben werden. Die im Antrag genannten Kosten müssen tatsächlich angefallen und nachweislich belegbar sein. Schätzungen sind unzulässig.

3. VERFAHRENSHINWEISE

3.1 Bewilligung / Ablehnung

Dem Antragsteller wird eine Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses ausgestellt. Diese können bei **Anträgen online über das KJR Zuschussportal** im Antrag eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei **schriftlichen Anträgen** (Papierform oder per E-Mail) wird die Bewilligung/Ablehnung als PDF-Dokument per E-Mail zugeschickt.

Eine Zusendung per Post ist nicht möglich.

3.2 Auszahlung

Zuschüsse werden nur bargeldlos nach Beendigung der Maßnahme und vollständiger Einreichung der Unterlagen ausbezahlt. Aus dem Antrag muss der Inhaber des Kontos (mit Bankverbindung) hervorgehen, auf das ein Zuschuss überwiesen werden soll. Grundsätzlich erfolgt die Überweisung nur auf das Konto der Jugendgruppe, nicht auf Privatkonten.

Eine Auszahlung des Zuschusses kann gegebenenfalls aufgrund ausgeschöpfter Haushaltsmittel des laufenden Geschäftsjahres im darauffolgenden Geschäftsjahr erfolgen. Der Antragstellende wird darüber frühzeitig informiert.

3.3 Rückzahlung

Der Zuwendungsgeber (der KJR und das Landratsamt Rosenheim/Kreisjugendamt) behält sich insbesondere bei Unstimmigkeiten in der Zuschussabrechnung das Prüfrecht vor. Dieses erlaubt dem Zuwendungsgeber genaueren Einblick in die Abrechnungsunterlagen. Dazu gehören unter anderem die Personaldatenblätter, die Einzelbelege, der Kassenbericht etc. Die Belege sind zur Einsichtnahme 5 Jahre nach bewilligter Bezuschussung zur Verfügung zu halten.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend verwendet oder aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

3.4 Arbeits- und Hilfsmittel bei Angeboten der Jugendarbeit (4.1 und 4.2)

Arbeits- und Hilfsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben stehen. Arbeits- und Hilfsmittel mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer können nicht bezuschusst werden (siehe Punkt 4.3).

3.5 Honorare bei Angeboten der Jugendarbeit (4.1 und 4.2)

Honorare können speziell für hinzugezogene Fachreferent*innen und/oder für die hauptverantwortlichen Leiter*innen angesetzt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben stehen.

4. FÖRDERUNGSUMFANG

4.1 Veranstaltungen

Was wird gefördert?

- Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung mit **mindestens 6 Stunden Programmzeit**
- Mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung

Veranstaltungen müssen den Charakter außerschulischer Jugendarbeit (siehe § 11 SGB VIII) aufweisen und sich **deutlich erkennbar** von Vergnügungsunternehmungen (z.B. Vergnügungsparks) unterscheiden.

Was wird NICHT gefördert?

Überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen: z.B. Übungen, Training, Wettkämpfe, Turniere, Gruppenstunden, Versammlungen oder Ähnliches

Förderungsvoraussetzungen:

Mindest-Teilnehmenden- und Betreuer*innenzahl:

5 Teilnehmende und ein*e verantwortliche*r Jugendleiter*in

Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden stehen: i.d.R. je angefangene 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen (z.B. Mehrbedarf bei inklusiven Angeboten der Jugendarbeit) bedürfen einer Begründung.

Alter und Wohnort der Teilnehmer*innen: siehe Punkt 2.3

Programmzeit eintägige Veranstaltungen bzw. mehrtägige ohne Übernachtung:

mindestens 6 Stunden pro Tag

Programmzeit mehrtägige Veranstaltungen: wird nach Übernachtungen gerechnet.

An- und Abreisetag werden **bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung** als ein Tag gezählt. Ein Zusatztag kann entstehen, wenn an dem An- und Abreisetag mindestens je 6 weitere Programmstunden stattgefunden haben. Eine Abklärung kann vor der Veranstaltung mit dem KJR erfolgen.

Maximaldauer: 21 Tage - Abweichungen von dieser Regelung, insbesondere die Länge der Veranstaltung betreffend, müssen mind. 6 Wochen vor der Maßnahme mit Begründung beim KJR beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Veranstaltungen ohne Übernachtung: **5,00 Euro** je Tag und Betreuer*in und Teilnehmer*in
Veranstaltungen mit Übernachtung: **8,00 Euro** je Übernachtung und Betreuer*in und Teilnehmer*in

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind grundsätzlich über das **KJR Zuschussportal** online zu stellen und sollen **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Veranstaltung vollständig beim KJR vorliegen**. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und der Antrag schriftlich beim KJR innerhalb der Antragsfrist anzumelden.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

- **Teilnahmeliste:** Die Vorlage kann direkt im Antrag oder auf der Homepage unter Downloads www.kreisiugendring-rosenheim.de/downloads/formulare heruntergeladen werden.
- **Einladung / Ausschreibung** der Veranstaltung
- formlose **Kurzbeschreibung** der Veranstaltung:
stattgefundenes Programm mit zeitlichem Ablauf

Kopien der Belege müssen nur auf Nachfrage eingereicht werden.

4.1.1 Pauschalisierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII in seiner jeweils aktuellen Fassung

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit können Kosten- oder Teilnahmebeiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Der Kosten- oder Teilnahmebeitrag kann dann vom KJR übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung erhalten.

Auch in weiteren sozialen Härtefällen kann für Zuschussberechtigte (siehe Punkt 2.3) die anteilmäßige oder vollständige Übernahme des Teilnahmebeitrages für eine bestimmte Veranstaltung (unabhängig vom Veranstalter) beantragt werden.

Antragstellender kann die örtliche Jugendgruppe, der örtliche Jugendverband (siehe Punkt 2.2) oder eine übergeordnete Organisationsstruktur sein.

Wie wird der Antrag gestellt / Was muss angegeben werden?

Vorab können Anfragen formlos schriftlich (Papierform oder per E-Mail) gestellt werden.

Die Übernahme der Kosten- oder Teilnahmebeiträge wird im Regelfall zusammen mit dem Antrag für die Veranstaltung (4.1) über das KJR-Zuschussportal gestellt. Im Antrag muss eine Begründung für die Notwendigkeit und ein möglicher Eigenanteil der Teilnehmenden aufgeführt werden. Diese Angabe erfolgt im Bemerkungsfeld oder als Dateianhang. In der Teilnahmeliste muss das entsprechende Feld angekreuzt werden.

Der KJR-Vorstand entscheidet nach Antragstellung über Förderung und Höhe.

4.1.2 Jugendleiterfortbildungen

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Kostenzuschuss für die Teilnahme von Jugendleiter*innen an Fortbildungen der nächsthöheren Ebenen ihres Verbandes oder anderer Anbieter, verbandsspezifische Qualifikationen sind ausgeschlossen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

50 % des entstandenen Fehlbetrags, maximal 25,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind über das **KJR Zuschussportal** online zu stellen, **spätestens 3 Monate NACH Beendigung der Fortbildung**.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Kursausschreibung und vermittelte Inhalte (Kursinhalt)
- Quittung über den bezahlten Teilnahme-Beitrag
- Quittung bzw. Nachweis über die Fahrtkosten

4.2 Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind **ein- und mehrtägige Ferien- und Erholungsmaßnahmen** in Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendliche oder in anderen geeigneten Objekten für Kinder und Jugendliche.

Diese Maßnahmen müssen dem Charakter von Ferien- und Erholungsmaßnahmen entsprechen (siehe § 11 SGB VIII) und sich deutlich erkennbar von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden.

Förderungsvoraussetzungen:

Mindest-Teilnehmer*innen- und Betreuer*innenzahl:

Es müssen **mindestens 8 Teilnehmer*innen** und eine angemessene pädagogische Betreuung sichergestellt sein.

Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmer*innenzahl stehen (i.d.R. je angefangene 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen (z.B. Mehrbedarf bei inklusiven Angeboten der Jugendarbeit) bedürfen der Begründung.

Alter und Wohnort der Teilnehmer*innen:

zwischen dem **6. und 16. Lebensjahr** mit **Wohnsitz im Landkreis Rosenheim**

Programmzeit: mindestens 6 Stunden pro Tag

Dauer:

Die Erholungsmaßnahmen in geeigneten Heimen und ähnlichen Einrichtungen müssen **mindestens 2 Wochen** und dürfen **höchstens 4 Wochen** dauern.

Wochenenden werden generell mit zwei Zuschusstagen abgerechnet (siehe Veranstaltungen, Punkt 4.1).

Soweit Regelungen für Ferien- und Erholungsmaßnahmen unter Punkt 4.2 nicht getroffen wurden, gelten die Punkte 1 bis 3.5 sinngemäß.

Wie hoch ist der Zuschuss?

7,00 Euro je Betreuer*in und Teilnehmer*in und Tag bzw. Übernachtung

Wie wird der Antrag gestellt?

Nur Erholungsmaßnahmen (nicht Eintages- oder Wochenend-Veranstaltungen) müssen **spätestens 6 Wochen VOR Veranstaltungsbeginn** angemeldet werden.

Die Anträge sind **schriftlich** (Papierform oder per E-Mail als pdf) mittels der Antragsformulare zu stellen, **spätestens 3 Monate NACH Beendigung der Maßnahme**. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und der Antrag schriftlich beim KJR innerhalb der o.g. Frist anzumelden.

Die Antragsformulare können als Excel- oder PDF-Formular auf der Homepage unter Downloads www.kjr-rosenheim.de/downloads/formulare heruntergeladen werden.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Teilnahmeliste

Die Vorlage kann unter [Downloads](#) (Link siehe oben) der Homepage heruntergeladen werden.

- Einladung / Ausschreibung der Maßnahme

- formlose Kurzbeschreibung der Maßnahme:

stattgefundenes Programm mit zeitlichem Ablauf

Kopien der Belege müssen nur auf Nachfrage eingereicht werden.

4.3 Arbeits- und Hilfsmittel

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Bezuschusst werden für die Gruppen nur unbedingt notwendige Arbeits- und Hilfsmittel:

- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit
z.B. Akkordeon, Harmonika, Wandergitarre
- technische Mittel
z.B. Projektoren, Lautsprecherboxen, Musikanlage, CD/DVD-Player, Laptop
- Zelteinrichtung
z.B. Gaskocher, Kochgeräte, Schlauchwasserleitung, Seile, Werkzeug
- Sonstige Hilfsmittel
z.B. Liederbücher, Noten, Projektionsleinwand, Rettungsbrett, Tischtennisplatte, Spiele
- Renovierungskosten für Jugendräume
z.B. Fußbodenerneuerungen, Wandfarbe, Kleinmöbel...

Folgeanträge für gleichartige Arbeits- und Hilfsmittel sind frühestens 5 Jahre nach dem Erstantrag, andere Anträge sind frühestens nach 2 Jahren möglich.

Was wird NICHT gefördert?

Ausgeschlossen sind verbandstypische Gegenstände, Kleidung und Verbrauchsartikel (Speisen, Getränke, Bastelmaterial usw.).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Zuschüsse für Arbeits- und Hilfsmittel werden anteilmäßig bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten gefördert, mit einer Höchstfördersumme von 1.000,00 Euro.

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind über das **KJR Zuschussportal** online zu stellen. Die Anträge müssen **NACH der Anschaffung spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres** gestellt werden. Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres eingereicht werden.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Quittungen/Rechnungen zu den Anschaffungen

4.4 Projekte und Aktionen

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Eine Möglichkeit der Förderung besteht, wenn über die Formen traditioneller Jugendarbeit hinaus neue Wege erschlossen werden, die der besonderen gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen. Projekte und Aktionen dieser Art müssen überparteilich, überkonfessionell und verbandsoffen sein.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- bis zu einem Defizit von 1.000,00 Euro: Defizitdeckung
- Bei Projekten und Angeboten mit einem voraussichtlichen Defizit von über 1.000,00 Euro entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage über die Höhe der Förderung.

Was wurde in der Vergangenheit bezuschusst?

Skijugendtag, Kreisjugendsportfest, Theaterworkshops, Musicalaufführungen, Angebote mit integrativem oder sogar inklusivem Charakter, Angebote für nicht verbandliche organisierte Jugendliche und Jugendlichen mit Migrationserfahrung

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind schriftlich in Papierform oder per E-Mail über ein Excel-Antragsformular, das bei der Geschäftsstelle angefordert werden kann, **mindestens 3 Monate VOR Durchführung** eines Projekts oder einer Aktion zu stellen.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- aussagekräftige Beschreibung des Projektes/der Aktion mit Zielsetzung

4.5 Sondermaßnahmen

Maßnahmen, auf die alle vorangegangenen Richtlinien nicht zutreffen, können nach vorheriger Absprache mit dem KJR von Fall zu Fall bezuschusst werden. In jedem Fall entscheidet der KJR-Vorstand über eine Förderung.

Diese Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung des Kreisjugendrings Rosenheim am 15.12.1992 beschlossen.

Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen erfolgten in den folgenden Vollversammlungen: 24.11.1994, 23.05.1996, 27.11.2001, 23.11.2004, 16.05.2006, 19.11.2009, 17.11.2010, 20.11.2014, 25.10.2021, 25.10.2023 und 14.05.2024.